

Abstract

1. Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 7.2.2024 (GmbHR 2024, 375 ff.) im Anschluss an BGHZ 168, 152 = WM 2006, 1598 und gegen eine verbreitete Literaturlauffassung anerkannt, dass bei einem Paketverkauf von GmbH-Geschäftsanteilen gesellschaftsvertragliche Vorkaufsrechte von den Mitgesellschaftern grundsätzlich separat ausgeübt werden können.

2. Die Ausübung des separat bestehenden Vorkaufsrechts hat Vorrang gegenüber dem in § 464 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Vertragsidentität (OLG Schleswig, GmbHR 2024, 375, 377 f.; *Wertenbruch/Döring*, GmbHR 2024, 375, 381).

3. Der infolge einer separaten Ausübung des Vorkaufsrechts verpflichtete Mitverkäufer (Vorkaufsverpflichteter) hat grundsätzlich nicht die Möglichkeit, analog § 467 Satz 2 BGB die Erstreckung der erfolgten Vorkaufsrechtsausübung auf den gesamten Anteilskaufvertrag (Paketverkauf) zu verlangen (OLG Schleswig, GmbHR 2024, 375, 378 f.; *Wertenbruch/Döring*, GmbHR 2024, 375, 381 f.).

4. Eine Verpflichtung des Vorkaufsberechtigten, seine Vorkaufsrechte gemeinsam in Bezug auf den gesamten Paketverkauf auszuüben, kann sich aber aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ergeben. Insofern ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich, die auch eine mehrfach analoge Anwendung des § 467 Satz 2 BGB nicht leisten könnte. Das Bestehen einer dahin gehenden Treuebindung des vorkaufsberechtigten Gesellschafters kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die im Paket verkauften Geschäftsanteile separat mangels Nachfrage faktisch nicht verkäuflich sind (*Wertenbruch/Döring*, GmbHR 2024, 375, 381 f.).

5. Da die separate Ausübung von wechselseitigen gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechten als Grundsatz anzusehen ist, tragen die am Paketverkauf auf Verkäuferseite beteiligten Gesellschafter die Darlegungs- und Beweislast für eine treuepflichtbedingte Verpflichtung des vorkaufsberechtigten Mitgesellschafter zur Ausübung der Vorkaufsrechte in Bezug auf das gesamte Anteilspaket. Dem vorkaufsberechtigten Mitgesellschafter obliegt allerdings eine sekundäre Darlegungslast (*Wertenbruch/Döring*, GmbHR 2024, 375, 382).